



Feststellung des Arbeitseinkommens und des Vermögenseinkommens in den Fällen

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG,
- des § 27a ALG i.V.m. § 96a SGB VI,
- des § 28 ALG i.V.m. §§ 18a ff. SGB IV,
- des § 32 Abs. 3 ALG

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 2 Abs. 3 EStG

Rdschr. Nr. 045/2003

Rundschreiben

Nr. 028/2005
vom 16.03.2005

GLA IV 58 b,
GLA V 61 a,
GLA V 67, GLA VI 34

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ist die Begrenzung des sog. vertikalen Verlustausgleichs (also des Ausgleichs positiver und negativer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten) durch § 2 Abs. 3 Sätze 2-8 EStG, die zum 1. Januar 1999 eingeführt worden war, wieder gestrichen worden (§ 52 Abs. 2a EStG).

Für den Fall, dass neben positiven Einkünften auch negative Einkünfte erzielt werden, findet also in Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2004 eine anteilige Minderung der positiven Einkünfte nicht mehr statt, so dass sich die im Bezugsrundschreiben behandelte Frage nicht mehr stellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe